OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050250/6/BL

Datum:
Linz, 13. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der K O, vertreten durch Mag. iur. K H, Rechtsanwalt, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 19. Dezember 2022, GZ: BHWLVet-2022-771871/21-SST, betreffend Vorschreibung von Maßnahmen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als bei den Rechtsgrundlagen zu Spruchpunkt I.A. bei der 1. Tierhaltungsverordnung die Wendung „Anlage 5, Punkt 4, Anlage 5, Punkt 6“ gestrichen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.12.2022, GZ: BHWLVet-2022-771871/21-SST, wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) unter Spruchpunkt I.A. als Halterin von Schweinen in x, zur unverzüglichen Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes im Hinblick auf bestimmt angeführte Haltungsbedingungen verpflichtet. Im Einzelnen wurde der Tierhalterin mit Spruchpunkt I.A. aufgetragen:

> „1.) Im Zuge der hg. Kontrolle vom 12.12.2022 konnten zahlreiche erkrankte bzw. verletzte Schweine, welche auch nicht ordnungsgemäß behandelt wurden, festgestellt werden.
>
> Es hat ab sofort und ständig eine entsprechende Kontrolle durch Sie als Tierhalter iSd § 20 Abs. 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, zu erfolgen.
>
> 2.) Im Zuge der hg. Kontrolle konnte festgestellt werden, dass den Mastschweinen nur unzureichendes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt wurde.
>
> Sämtlichen Schweinen ist ab sofort und ständig ein geeignetes Beschäftigungsmaterial iSd der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 5, Punkt 2.7, BGBl. II Nr. 485/2004, zur Verfügung zu stellen.
>
> Im Zuge der hg. Kontrolle konnte festgestellt werden, dass bei 8 kranken bzw. verletzten Schweinen keine entsprechende Unterbringung und Versorgung derselben stattgefunden hat. Den Schweinen wurde dadurch ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden gemäß § 5 Abs. 1 Tierschutzgesetz zugefügt. Es wurden 8 kranke bzw. verletzten Schweine mit zum Teil massiven Veränderungen vorgefunden. Sie gaben gegenüber den Kontrollorganen an, dass an diesem Betrieb keine Medikamente einzusetzen und auch keine Behandlungen durchzuführen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass den betroffenen Schweinen über einen längeren Zeitraum gemäß § 5 Tierschutzgesetz ungerechtfertigt, zum Teil schwere Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt wurden.
>
> 3.) Des Weiteren müssen ab sofort und ständig verletzte oder kranke Tiere in den Krankenstall (Absonderungsbucht) verbracht werden. Ferner hat für den Fall, dass ein Tier erkrankt oder eine Verletzung erleidet, unverzüglich eine tierärztliche Abklärung iSd § 15 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, stattzufinden.
>
> Die Durchführung der Maßnahmen hat fristgerecht und derart zu erfolgen, dass die Behebung der Mängel das Leben und die Gesundheit der Schweine nicht beeinträchtigt.
> Die Durchführung der Maßnahmen ist der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land schriftlich und unaufgefordert anzuzeigen, andernfalls ist die Behörde verpflichtet,

die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Halters im Rahmen einer Ersatzvornahme durchführen zu lassen. …“

Als Rechtsgrundlage führte die belangte Behörde hierzu an: „§ 35 Abs. 6 iVm. § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 2 Ziffer 13, § 13 Abs. 2 und 3, § 15, § 20 sowie § 24 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 in Verbindung mit 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 5, Punkt 2.7, Anlage 5, Punkt 4, Anlage 5, Punkt 6, BGBl. II Nr. 485/2004 jeweils in der geltenden Fassung.“

Mit Spruchpunkt II. wurde die aufschiebende Wirkung einer Bescheidbeschwerde ausgeschlossen.

Begründend stützte sich die belangte Behörde auf eine anlassbezogene Kontrolle der Tierhaltung durch Amtstierärztinnen am 12.12.2022, bei der tierschutzrechtliche Haltungsmängel festgestellt worden seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der rechtsfreundlich vertretenen Bf. Eingangs heißt es: „Der angefochtene Bescheid wird seinem gesamten Inhalt nach angefochten.“ Sodann wird ausgeführt, dass die Bf und von ihr beauftragte Personen täglich mehrere Stunden im Stall anwesend seien. Verletzte und kranke Schweine würden laufend abgesondert und unverzüglich tierärztliche Betreuung angefordert. In regelmäßigen kurzen Abständen sei auch ein Tierarzt zur Kontrolle und Behandlung anwesend. Es bestünden keine Sachgrundlagen dafür, dass den Schweinen über einen längeren Zeitraum Leiden zugefügt worden seien. Dazu hätte die belangte Behörde keine Erhebungen angestellt. Bei sämtlichen Schweinen sei zum Zeitpunkt der Kontrolle Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestanden. Teilweise sogar im über den Vorschriften liegenden Ausmaß. Allfällige Beanstandungen seien unverzüglich behoben worden. Für die Bescheiderlassung bestehe keine Notwendigkeit oder Zulässigkeit. Es fehle im Bescheid der belangten Behörde eine Begründung, Feststellungen zum fehlenden Beschäftigungsmaterial, die Beweiswürdigung und es seien keine Feststellungen zur subjektiven Vorwerfbarkeit getroffen worden. Der Bescheid sei daher nicht nachvollziehbar, rechtswidrig und mangelhaft. Die Bf beantragte die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

I.3. Mit Schreiben vom 8.2.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweiserhebung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsakt der belangten Behörde samt der umfangreichen Foto- und Videodokumentation und dem Aktenvermerk betreffend der Kontrolle durch Amtstierärzte am 12.12.2022.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da eine solche von keiner Verfahrenspartei beantragt wurde und die Akten ISd § 24 Abs. 4 VwGVG erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Einem Entfall der Verhandlung stehen zudem weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen. Die belangte Behörde hat der Bf mit dem gegenständlichen Bescheid in erster Linie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des TSchG (zum Teil iVm der 1. Tierhaltungsverordnung) aufgetragen, die diese ohnehin einzuhalten hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist an der Adresse x, Halterin von Schweinen. Es handelt sich um einen reinen Mastschweinebetrieb.

Am 12.12.2022 fand eine unangekündigte Kontrolle am Betrieb der Bf statt. Im Zeitpunkt der Kontrolle wurden 266 Mastschweine in zwei Stallgebäuden mit 12 bzw. 16 Buchten gehalten. Krankenbuchten waren nicht vorhanden.

Es wurden bei dieser Kontrolle folgende Missstände festgestellt:
Es war zum Teil in den einzelnen Buchten nur ein Beschäftigungsmaterial vorhanden.
Es wurden 8 erkrankte bzw. verletzte Schweine, welche nicht ordnungsgemäß behandelt wurden, vorgefunden, wodurch den Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt wurden: Im Maststall 1 (12 Vollspaltenbuchten) wurde ein Schwein vorgefunden, das im Wachstum zurückgeblieben und abgemagert war. Es zeigte zudem eine massive Umfangsvermehrung des rechten Oberschenkels und eine handtellergroße offene Wunde. Das Bein wurde kaum belastet. Eine entsprechende Versorgung, Unterbringung oder medizinische Behandlung fand nicht statt. In einer anderen Bucht dieses Stalles befand sich ein Schweinekadaver mit deutlichen Verwesungsanzeichen, der bereits mehrere Tage oder Wochen dort war und halb in einen schmalen Spalt in das darunter liegende Güllesystem gerutscht war. Im Maststall 2 (16 Vollspaltenbuchten) war ein Schwein mit einer hochgradigen Lahmheit des rechten Vorderbeines sowie einer

durch Kannibalismus verursachten Schwanzverletzung. Weitere 5 Schweine wiesen ebenfalls eine durch Kannibalismus verursachte Schwanzverletzung auf. In einer anderen Bucht war ein Tier mit einer hochgradigen Lahmheit des rechten Hinterbeines sowie einer massiven durch Kannibalismus verursachten Schwanzverletzung. Dieses Schwein war nur schlecht gehfähig. Eine entsprechende Versorgung, Unterbringung oder medizinische Behandlung fand bei diesen Tieren nicht statt.
Der Ehegatte der Bf gab an, dass in diesem Betrieb keine medizinischen Behandlungen durchgeführt werden. Aufzeichnungen über medizinische Behandlungen konnten nicht vorgelegt werden. Im Anschluss an die Kontrolle mussten drei Tiere aufgrund ihres schlechten Allgemeinzustandes notgetötet werden. Diesen Tieren wurde aufgrund der Vernachlässigung der Betreuung schwere Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt.

II.3. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt betreffend die durchgeführte Kontrolle und die Tierhaltung der Bf ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde und insbesondere aus dem Bericht und dem ausführlichen Aktenvermerk, in welchen die amtstierärztliche Kontrolle vom 12.12.2022 genau beschrieben wird. Zudem sind im Akt auch weitere Fotos und Videos der Kontrolle, die im Beisein des Ehegatten der Bf angefertigt wurden. Durch diese werden die Missstände anschaulich und umfangreich dokumentiert, sodass keine Zweifel am festgestellten Sachverhalt bestehen.

Die entgegenstehen Behauptungen der Bf in der Beschwerde können als Schutzbehauptungen gewertet werden. Trotz mehrerer erkrankter bzw. verletzter Tiere fand keine medizinische Behandlung statt und konnte eine solche auch nicht nachgewiesen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Tierschutzgesetz:

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022 lauten:

„Verbot der Tierquälerei

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.
(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer
...

13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird; (…)“

§ 13 Abs. 2 und 3 Tierschutzgesetz (TSchG) idF BGBl. I Nr. 118/2004 lauten:

„Grundsätze der Tierhaltung

§ 13. (1) (…)

(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

(3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.“

§ 15 Tierschutzgesetz (TSchG) idF BGBl. I Nr. 118/2004 lautet:

„Versorgung bei Krankheit oder Verletzung

§ 15. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.“

§ 20 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 61/2017 lautet:

„Kontrollen

§ 20. (1) Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, müssen regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, kontrolliert werden.“

§ 24 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022 lautet:

„Tierhaltungsverordnung

§ 24. (1) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung

1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas und Alpakas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie
2. anderer Wirbeltiere

durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.

§ 35 Abs. 6 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022 lautet:

„Behördliche Überwachung

§ 35. (…)

(6) Stellt die Behörde bei einer Überwachungshandlung fest, dass Tiere nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder den darauf gegründeten Verordnungen oder Bescheiden entsprechend gehalten werden, sind dem Tierhalter Änderungen der Haltungsform oder der Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, oder sonstige Maßnahmen vorzuschreiben, mit denen innerhalb einer angemessenen Frist eine den Zielen und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Haltung erreicht werden kann."

III.1.2. 1. Tierhaltungsverordnung:

Anlage 5 Punkt 2.7. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 296/2022 lautet:

„MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON SCHWEINEN

2.7. BESCHÄFTIGUNGSMATERIAL

Schweine müssen ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie bekauen, untersuchen und bewegen können, wie z. B. Raufutter (Stroh, Heu, Maissilage etc.), Hanfseile, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien. Jedenfalls müssen dabei zwei unterschiedliche Materialien angeboten werden.

Es ist sicherzustellen, dass mindestens einmal am Tag eines dieser Materialien zur Verfügung gestellt wird, wenn bekaubare Spielmaterialien aus Plastik bzw. Gummi verwendet werden.

Diese Materialien dürfen die Gesundheit der Tiere nicht gefährden, auch wenn sie gefressen werden. Die Materialien müssen erforderlichenfalls ersetzt und aufgefüllt werden und so angebracht sein, dass sie mit dem Maul bewegt und bearbeitet werden können.

Ketten können als zusätzliche Beschäftigung bzw. zur Befestigung der oben genannten Materialien verwendet werden.

Nicht als Beschäftigungsmaterial geeignet sind Materialien oder Gegenstände, die schnell stark verschmutzen wie z. B. am Boden liegende Reifen, Zeitungsschnitzel oder Spielbälle.

III.2. Hierzu hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

III.2.1. Zu Spruchpunkt I.A. (Vorschreibung von Maßnahmen):

§ 5 Abs. 1 TSchG verbietet es einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Zudem legt das TschG generelle Anforderungen und die Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung im Speziellen Mindestanforderung für die Haltung von Schweinen fest.

Die von der belangten Behörde im gegenständlichen Bescheid angeordneten Maßnahmen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und waren deshalb nötig und erforderlich, da bei der Kontrolle am 12.12.2022 mehrere verletzte und nicht behandelte Tiere (drei von ihnen wurden schwere Schmerzen, Leiden, Schäden zugefügt), ein verwesender Schweinekadaver und teilweise unzureichendes Beschäftigungsmaterial vorgefunden wurde.

Mit Spruchteil I.A.1.) wird der Bf als Tierhalterin vorgeschrieben, dass ständig eine entsprechende Kontrolle zu erfolgen hat. Dies ergibt sich bereits aus § 20 Abs. 1 TschG. Durch die am 12.12.2022 vorgefundenen verletzten Tiere sowie den verwesenden Schweinekadaver erscheint eine solche Vorschreibung – die ohnehin eine gesetzliche Verpflichtung bildet – erforderlich und gerechtfertigt.

Mit Spruchpunkt I.A.2.) wird der Bf vorgeschrieben den Schweinen ständig ein geeignetes Beschäftigungsmaterial entsprechend Anlage 5, Punkt 2.7. der 1. Tierhaltungsverordnung zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung der Bf ergibt sich bereits aus der genannten Verordnung. Demnach müssen Schweine ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie bekauen, untersuchen und bewegen können. Genannt werden beispielsweise Raufutter (Stroh, Heu, Maissilage etc.), Hanfseile, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien. Jedenfalls müssen dabei zwei unterschiedliche Materialien angeboten werden. Es ist sicherzustellen, dass mindestens einmal am Tag eines dieser Materialien zur Verfügung gestellt wird, wenn bekaubare Spielmaterialien aus Plastik bzw. Gummi verwendet werden.
Da entsprechend dem festgestellten Sachverhalt bei einigen Schweinen bei der Kontrolle nur ein Material vorhanden war, wird der Verpflichtung seitens der Bf nicht nachgekommen, sodass eine bescheidmäßige Anordnung erforderlich ist. Ausreichendes Beschäftigungsmaterial ist im gegenständlichen Fall auch deshalb dringend erforderlich, um das Problem des Kannibalismus zu beseitigen.

Unter Spruchteil I.A.3.) wird der Bf aufgetragen, dass verletzte oder kranke Tiere in den Krankenstall (Absonderungsbuchten) verbracht werden müssen und unverzüglich eine tierärztliche Abklärung zu erfolgen hat. Diese Vorschreibung der belangten Behörde entspricht ohnehin der gesetzlichen Verpflichtung im § 15 TSchG. Eine gesonderte Vorschreibung im konkreten Fall ist aufgrund der verletzten bzw. kranken Tiere und des verwesenden Kadavers, die bei der Kontrolle vorgefunden wurden, nicht zu beanstanden und ist erforderlich um den gesetzmäßigen Zustand herzustellen und zu verhindern, dass die Tiere Schmerzen, Leiden und Schäden iSd § 5 TSchG erfahren.

Im Ergebnis ist daher der Bescheid der belangten Behörde betreffend Spruchteil I.A. mit der Vorschreibung der einzelnen Maßnahmen und der Verpflichtung der Bf die Durchführung dieser Maßnahmen der belangten Behörde unaufgefordert anzuzeigen iSd § 35 Abs. 6 TSchG rechtmäßig ergangen, sodass die Beschwerde

diesbezüglich als unbegründet abzuweisen war. Eine Änderung war insofern nur bei den Rechtsgrundlagen betreffend die einzelnen Punkte der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung erforderlich, da es hier offenbar zu einem Übertragungsfehler gekommen ist. Nunmehr entsprechen die angeführten Punkte der 1. Tierhaltungsverordnung inhaltlich den vorgeschriebenen Maßnahmen.

III.2.2. Zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung:

Mit Spruchpunkt II. wurde die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen. Die Beschwerde richtet sich zwar gegen den „gesamten Inhalt“ des Bescheides, es fehlt jedoch ein substantiiertes Vorbringen betreffend Spruchpunkt II. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts kann der Begründung der belangten Behörde gefolgt werden, wonach im Interesse der Gesundheit der Tiere der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung geboten ist. Somit war auch hinsichtlich Spruchpunkt II. die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung stützt sich auf den festgestellten Sachverhalt und den eindeutigen Gesetzwortlaut der anzuwendenden Bestimmungen des TSchG sowie der 1. Tierhaltungsverordnung (Anlage 5) und weicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang